



Brugg, 30. August 2004

Herr
Bundespräsident Joseph Deiss
Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Vernehmlassung Bundesgesetz über Regionalpolitik

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Deiss

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit uns zum neuen Bundesgesetz über die Regionalpolitik äussern zu können.

Auch nach den WTO-Verhandlungen in Genf vor rund einem Monat stellt der Schweizerische Bauernverband (SBV) fest, dass die Globalisierung der Märkte weiter voranschreiten wird. Als Antwort auf diesen Trend darf die Schärfung des Bewusstseins für lokale Ressourcen dienen und kommt im Kunstwort „Glokalisierung“ zum Ausdruck. Vor diesem Hintergrund erachtet der SBV eine solide Regionalpolitik als zwingend, die über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und dem Bund hinausgeht.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik ist aus Sicht des SBV konzeptionell in sich stimmig. Zweck und Grundsätze des Gesetzesentwurfs entsprechen der, vom SBV postulierten und notwendigen Stärkung eines regionalpolitischen Engagements, welches sich auf eine kohärente Grundlage abstützen kann. Insbesondere der explizite Bezug zur dezentralen Besiedlung ist aus Sicht der Landwirtschaft richtig und sehr wichtig.

Der SBV unterstützt weitgehend die Haltung des Bundesrates, wie Sie aus den Antworten des ergänzenden Fragekatalogs und den Begründungen herauslesen können (Beilage). Die ablehnende Haltung gegenüber einzelnen Fragen fusst eindeutig in den bescheidenden Mitteln, welche der Regionalpolitik zufließen sollen. Wir erachten die vorgesehenen Mittel als völlig ungenügend. Aus diesem Grund lehnen wir die Ausweitung der NRP auf die Agglomerationen ab, obwohl an sich ein umfassender Ansatz zu begrüssen wäre.

Eine verstärkte Koordination der verschiedenen Sektoralpolitiken des Bundes und der Kantone und eine Abkehr der Giesskannenverteilung ist aus unserer Sicht richtig und von zentraler Bedeutung. Generell befürchten wir aber, dass der vorliegende Gesetzes-

entwurf dem Landwirtschaftssektor zu wenig direkte Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Dabei geht es uns nicht darum, über die neue Regionalpolitik Einkommenskompensationen für die Landwirtschaft zu generieren. Die Befürchtungen gehen vielmehr in der Richtung, dass Mittel aus dem Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft nach regionalpolitischen Überlegungen¹ verwendet werden. Dies ist im Sinne eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes sogar zukunftsweisend. Ein Mitspracherecht ist deshalb aus Sicht von Standesvertretern wichtig. Wir schlagen eine Erweiterung der Lenkungsorgane (Stiftung Regionalentwicklung und tripartiten Konferenz) vor. Unsere Befürchtungen basieren auf der unterschiedlichen Bedeutung der klassischen drei Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital wie auch dem neuen Faktor Wissen in der Agrar-, der Industrie- und der Wissensgesellschaft: Kooperationssysteme und Netzwerkstrukturen in vertikaler und diagonaler Richtung – die durch die neue Regionalpolitik gefördert werden sollen – verlangen eine hohe Kompetenz in Information- und Kommunikationsprozessen. Auch wegen den divergierenden Organisationsstrukturen in der Agrar-, der Industrie- und der Wissensgesellschaft ist zu befürchten, dass die Landwirtschaft sich gegenüber anderen Sektoren nur schwer zu behaupten vermag. Dies haben wir schon früh erkannt und deshalb mit verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen das Weiterbildungsprogramm ARC gestartet, das dank der Unterstützung durch das Bundesamt für Landwirtschaft aber hauptsächlich durch das seco realisiert werden kann. Wir erlauben uns, aus den dargelegten Gründen, uns zu einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes konkret zu äussern und Änderungsvorschläge anzubringen (Beilage).

Wir hoffen, dass Sie im Sinne einer Stärkung des ländlichen Raumes unsere Vorschläge wohlwollend prüfen und berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

H.J. Walter
Präsident

J. Bourgeois
Direktor

Beilagen erwähnt

cc: Herr Rudolf Schiess, seco / DSRE, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

¹ Wir gehen aber von der Annahme aus, dass diese Gelder auch dann ausschliesslich landwirtschaftlichen Anliegen zur Verfügung stehen.

Würdigung und Anpassung des Gesetzesentwurfs zur neuen Regionalpolitik des Bundes

Bemerkung: Die gesetzlichen Anpassungen sind unterstrichen resp. durchgestrichen und hinterlegt.

1. Flexibles Raumverständnis

Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik ist insgesamt in sich stimmig. Zweck (Art. 1) und Grundsätze (Art. 2) des Gesetzesentwurfs entsprechen der vom SBV postulierten notwendigen Stärkung eines regionalpolitischen Engagements, welches sich auf eine kohärente Grundlage abstützen kann. Insbesondere der explizite Bezug zur dezentralen Besiedlung (Art. 1 Abs. 2) ist aus Sicht der Landwirtschaft richtig. Das neue Bundesgesetz über die Regionalpolitik unterscheidet zwischen einem grossräumigen Ansatz, welcher auch die Agglomerationen einschliesst (Art. 1 Abs. 1 Lit. a; Kapitel 2, Art. 6 bis 9) und einem kleinräumigen (Art. 1 Abs. 1 Lit. b; Kapitel 3 Art. 10 bis 13). Damit beschränkt sich die neue Regionalpolitik nicht mehr auf wirtschaftlich und geografisch benachteiligte Regionen. Sie wirkt neu flächendeckend.

Wegen den bescheidenen finanziellen Mitteln weisen wir den flächendeckenden Ansatz zurück. Eine Konzentration der Mitteln auf die wirtschaftlich schwachen Regionen ist unabdinglich. Allerdings müssen die Agglomerationen bzw. die Regionalzentren in die Überlegungen einbezogen werden.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Abs. 1 Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Finanzhilfen an inländische oder grenzüberschreitende Vorhaben:

- a. die eine kantonale, überkantonale oder nationale Ausrichtung haben oder die Zusammenarbeit in und unter den Agglomerationen und zwischen diesen, den Agglomerationen und dem ländlichen Raum verbessern (grossräumige Regionalpolitik);
- b. die eine kommunale, überkommunale, regionale oder überregionale Ausrichtung haben und in Gebieten realisiert werden, die spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebietes und des ländlichen Raumes aufweisen (kleinräumige Regionalpolitik).

Art. 3 Finanzhilfen

Abs. 2 Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn diese Vorhaben:

- f. der Verbesserung der Zusammenarbeit in und unter den Agglomerationen sowie zwischen den Agglomerationen und dem ländlichen Raum und den Agglomerationen dienen.

Beurteilung: Dieser flächendeckende Ansatz ist wegen den bescheidenen finanziellen Mitteln zurückzuweisen. In Anbetracht der auf längere Zeit hinaus angespannte Finanzhaushalt des Bundes ist eine Konzentration der Mittel auf die wirtschaftlich schwachen Regionen wichtig. Finanzhilfen für eine gezielte Zusammenarbeit zwischen Agglomerationen und dem ländlichen Raum sollen – wenn man vom Grundsatz ausgeht, dass Agglomerationen als Entwicklungsmotor dienen – möglich sein.

2. Wissen als immobilier Faktor in bäuerlichen Strukturen

Die gedankliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfes auf die Wirkungskette «Unternehmertum – Innovationsfähigkeit – Wertschöpfungssystem» kommt im Artikel 3 Absatz 2 zum Ausdruck. Diese, grundsätzlich auf eine Stärkung der Eigenverantwortung ausgerichtete Wirkungskette bietet Raum für selbstdefinierte Entwicklungspfade in einem sozio-ökonomischen Verbundsystem. Innovationsfähigkeit basiert hauptsächlich auch auf dem Wissen. Wissen wird als vierter Produktionsfaktor bezeichnet. Erkenntnisse aus anderen Alpenländern zeigen, dass die wesentlichen *regionalen* Entwicklungsfaktoren weitgehend immobil sind¹. Dies gilt hauptsächlich für die Produktionsfaktoren Boden, Infrastruktur und politische Rahmenbedingungen. Als weitgehend ungebunden oder als mobile Produktionsfaktoren werden normalerweise «innovative Unternehmerpersönlichkeiten», hochqualifizierte Arbeitskräfte, Kapital oder Informationen (Wissen) gezählt. Die Frage ist, ob Mobilität des Wissens auch in die Richtung ländlicher Raum erfolgt und in welchem Mass. Da die Wissensgesellschaften anders strukturiert ist als die Agrargesellschaften muss angenommen werden, dass spezifisches Wissen zur Schaffung eines innovativen Umfeldes sich in bäuerlichen Strukturen langsam verbreitet resp. nur schwer ins bäuerliche System hineindiffundiert. Diesbezüglich besteht die Gefahr, dass die Landwirtschaft benachteiligt wird. Auf Grund dieser Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass wenn neu Verbundsysteme² zur Stärkung ländlicher Räume genutzt werden sollen, die kantonalen Bauernverbände mit dem SBV aktiv neue Wege beschreiten müssen und deshalb dazu eine rechtliche Basis geschaffen werden muss.

Art. 3 Finanzhilfen

Abs. 2 Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn diese Vorhaben:

- a. das unternehmerische Denken und Handeln, sowie den Wissenstransfer in einem Gebiet fördern;
- e. die Zusammenarbeit unter öffentlichen, und privaten Institutionen Profit- und Nichtprofitorganisationen verbessern;

Beurteilung: Artikel 3 lässt Finanzhilfen lediglich für unternehmerisches Denken und Handeln zu. Ein gezielter Wissenstransfer von Berufsorganisationen, wie beispielsweise durch das vom SBV mit verschiedenen Partnern lancierte ARC ist nicht direkt möglich. Die in Art. 3 Lit. a und Lit. e vorgeschlagenen Änderungen erlauben es beispielsweise dem SBV, Projekte einzureichen, welche auf den Wissenstransfer abzielen.

3. Koordination der Sektoralpolitiken auf kantonaler und Gemeindeebene

Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes zielt auf eine sorgfältigere Abstimmung verschiedener Sektoralpolitiken ab (Art. 4 Lit. a). Dies ist zu begrüßen und unterstreicht die wichtige Querschnittfunktion dieses Gesetzes. Da ein Bundesgesetz nur auf eidgenössischer Ebene ansetzen kann, bleibt die Frage offen, wie die kantonale (und kommunale) Koordination der Sektoralpolitiken gegebenenfalls verbessert und sichergestellt werden kann. Ohne in die Autonomie der Kantone und Gemeinden eingreifen zu wollen, sollen Bedingungen in diesem Sinne eingefordert werden können.

Art. 5 Bedingungen und Auflagen

Abs. 3 Die Finanzhilfen können im Einzelfall an weitere Bedingungen geknüpft und von spezifischen Auflagen abhängig gemacht werden, wie:

- a. die Verbesserung der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoralpolitiken

Beurteilung: Mit dem im Art. 5 Abs. 3 eingefügten Zusatz kann eine auf gesetzlicher Ebene verankerte bessere Koordination der Sektoralpolitiken erreicht werden. Das Bekenntnis die verschiedenen Politiken besser aufeinander abzustimmen ist eine alte Forderung, die eine gewisse

¹ Vgl. Hummelbrunner R. et al. 2002: Systemische Instrumente für die Regionalentwicklung; ÖAR-Regionalberatung, Graz.

² wie horizontale, vertikale aber auch diagonale Kooperationen

Verbindlichkeit braucht. Die unter Art. 4 (flankierende Massnahmen) erwähnten Koordinationsabsichten setzen lediglich auf der Stufe des Bundes an und haben eine geringe Verbindlichkeit.

4. Finanzhilfen für Infrastruktur und einzelbetriebliche Massnahmen

Die Bedeutung resp. Die Wirkung der Infrastrukturförderung und der einzelbetrieblichen Förderung wird offensichtlich unterschiedlich beurteilt. Wirtschaftlich schwache Regionen können nicht ohne Infrastruktur ihr Potential ausschöpfen und ob alle wichtigen Infrastrukturprojekte stehen, ist heute nicht beurteilbar. Die Konzeption der NRP geht davon aus, dass der NFA die Hürde des obligatorischen Referendums meistern wird. Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen machen auch bei der Querschnittsaufgabe der Regionalpolitik durchaus einen Sinn, wie Beispiele aus der Vergangenheit zeigen. Einzelbetriebliche Massnahmen sollen die Ausnahme sein bzw. müssen eine überbetriebliche, sogar regionale Wirkung erzielen.

Art. 3 Finanzhilfen

Abs. 2 Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn diese Vorhaben:

g. die Infrastrukturvorhaben oder einen Einzelbetrieb zugute kommen mit überbetrieblicher oder sogar regionaler Wirkung.

5. Finanzhilfen für Evaluierung

Die Schaffung eines Beobachtungssystem über den regionalen Strukturwandel wird als flankierende Massnahme (Art. 4 Lit. b) aufgeführt. Der Bedarf ist unter dem Gesichtspunkt der Erfolgskontrolle verständlich. Strukturwandel erfolgt auf zwei institutionellen Ebenen: Auf der betrieblichen Ebene (Anzahl Betriebe; Anzahl Angestellte pro Betrieb etc.) wird der Strukturwandel vom Bundesamt für Statistik erhoben. Auf der Ebene der vertikalen und horizontalen Kooperationen fehlen sowohl Methoden wie auch Indikatoren. Benchmarking-Ansätze können, wie im Vernehmlassungsbericht erwähnt, einen Ansatz in diese Richtung sein. Evaluierungen müssen losgelöst von einzelnen Projekten durchgeführt werden und an unabhängige Organisationen vergeben werden können. Eine solche Möglichkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Art. 3 Finanzhilfen

Abs. 2 Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn diese Vorhaben:

h. zur Schaffung von Beobachtungssystemen und zur Evaluation von Programmen und Projekte der Regionalpolitik dienen.

Beurteilung: Die Nennung von Finanzhilfen zur Schaffung von Beobachtungssystemen und zur Evaluation von Projekten macht es möglich, dass die Erfolgskontrolle extern und nicht schon im Voraus bestimmt werden muss. Eine Evaluation ist somit auch nach mehreren Jahren nach Abschluss von Projekten resp. Programmen möglich.

6. Finanzielle Mittel der NRP allgemein

Die grossräumige Regionalpolitik wird durch ein Mehrjahresprogramm mit Förderschwerpunkten gekennzeichnet, welches die Bundesversammlung festlegt. Ein gleichzeitig gesprochener Rahmenkredit soll die Finanzierung sicherstellen (Art. 6 und Art. 7). Dieser Rahmenkredit stellt jährlich 30 Mio. Franken der grossräumigen Regionalpolitik zur Verfügung, wie den Vernehmlassungsunterlagen zu entnehmen ist.

Die kleinräumige Regionalpolitik erfolgt über die Zinsen des Stiftungskapitals aus dem Fond für Investitionshilfen. Es wird mit einem auf 40 Mio. Franken ansteigenden Kapitalertrag bis zum Jahr 2024 gerechnet.

Somit ist langfristig von 70 Mio. Franken für die Regionalpolitik auszugehen. Dank der Überlagerung alter und neuer Massnahmen wird für die erste Periode 2007 bis 2011 mit rund 100 Mio. Franken gerechnet (vgl. Tabelle 5, S. 56 im Vernehmlassungsbericht).

Diese 100 Mio. Franken täuschen. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass die Kantone ihre Gelder der Stiftung zukommen lassen. Überlegungen, wie sie von der SAB bezüglich einer mögli-

chen Verwendung der Erlöse aus einem allfälligen Verkauf von Swisscom-Aktien erwartet werden können, erachten wir als prüfenswert. Längerfristig, ist die Regionalpolitik auf eine solide finanzielle Unterstützung zu stellen. Auf wenig Verständnis stösst, dass der Bundesrat 200 Mio. Franken pro Jahr an die EU-Kohäsionspolitik zu bezahlen gedenkt und für die Kohäsion in der Schweiz im besten Fall die Hälfte bereitstellen möchte. Unter diesem Aspekt sind die Vorbehalte von "potentialarmen Regionen" zu verstehen, Sie befürchten, dass der Bund in Anbetracht der knappen finanziellen Mittel, diese Regionen künftig nicht mehr angemessen unterstützen wird.

7. Einflussnahme in Lenkungsorganen

Wichtige Entscheidungsfunktionen wird einerseits einer neu zu bildenden tripartiten Konferenz, als Abstimmungs- und Förderungsplattform der grossräumigen Regionalpolitik zukommen. Andererseits hat auch der Stiftungsrat, der neu zu gründenden «Stiftung Regionalentwicklung» eine wichtige Funktion.

In den Vernehmlassungsunterlagen (vgl. S. 46) wird die Bildung einer «Grossen tripartiten Konferenz» für die Lenkung der grossräumigen Regionalpolitik als langfristig zweckmässiges Modell vorgeschlagen. Der Bund und die Kantone sollen durch je 8 Personen vertreten sein. Der Schweizerische Städteverband (SSV) und der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) haben gemäss Vorschlag ein Anrecht auf je 4 Vertreter. Namentlich wird die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) aufgeführt. Verbandsvertreter, welche spezifische sektorale Anliegen wie z.B. die Landwirtschaft und den Tourismus vertreten, werden nicht erwähnt. Das Modell «Konferenz Bund, Kantone, ländlicher Raum und Berggebiete» (TKLB) ist ein mittelfristiges Modell, das eine Parallelorganisation zur tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) darstellt. Es sieht ebenfalls keine Vertreter vor, welche sektorale Anliegen einbringen können.

Der Anhang (vgl. S. 85) des neuen Gesetzes regelt die Zusammensetzung der «Stiftung Regionalentwicklung». Es sind 6 bis 10 Mitglieder vorgesehen, die den Bund, die Kantone und die Regionen angemessen vertreten. Personen welche sektorale Anliegen vertreten können, sind nicht vorgesehen. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, ob die Mitglieder des Stiftungsrates aus der Verwaltung, der Politik, der Wirtschaft oder von Nichtprofitorganisationen stammen sollen.

Art. 19 Zusammenarbeit

Abs. 1 Der Bund stellt die Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem Berggebiet und dem ländlichen Raum sowie den Agglomerationen sicher. Er stellt sicher, dass die sektorale Anliegen durch Landesvertreter angemessen dargelegt werden.

Abs. 2 Er sorgt für die horizontale Zusammenarbeit unter Bundesstellen.

Anhang (Artikel 11 Absatz 3)

Stiftung Regionalentwicklung

A. Stiftungsorgane

1. Stiftungsrat

1.1. Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 6 bis 10 weiteren Mitgliedern.

1.2. Die Mitglieder werden auf Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom Bundesrat für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Sie können ihr Amt während höchstens drei Amtsperioden ausüben.

1.3. Bei der Bestellung des Stiftungsrates sind der Bund, die Kantone und Regionen, wie auch Wirtschaftsvertreter angemessen zu berücksichtigen.

Beurteilung: Durch die vorgeschlagenen Anpassungen kann sichergestellt werden, dass bei der Zusammensetzung der Lenkungsorganen auch Wirtschafts- und Landesvertreter berücksichtigt werden können. Eine Regionalpolitik die eine Querschnittsfunktion einnehmen will, muss die Anliegen der verschiedenen Sektoren auch auf der Ebene der Lenkungsorganen abbilden können.

**Bundesgesetz über Regionalpolitik: Vernehmlassungsverfahren
ERGÄNZENDER FRAGENKATALOG:
ALTERNATIVEN ZUR NRP UND ZENTRALE FRAGEN**

Antworten Schweizerischer Bauernverband

Alternativen zur vorgeschlagenen Neuen Regionalpolitik (NRP)

1. Alternative: Keine direkte Regionalpolitik neben der NFA und den Sektoralpolitiken

Sind Sie der Ansicht, dass gemessen an der NFA und den Sektoralpolitiken künftig keine direkte Regionalpolitik weitergeführt werden sollte?

Antwort:

JA NEIN

Begründung:

Im Sinne einer Stärkung von regionalen Netzwerken und Kooperationsmöglichkeiten stützen wir die Bestrebung für eine kohärente Regionalpolitik. Die Regionalpolitik hat eine wichtige Querschnittsfunktion, welche Sektoralpolitiken nicht ohne weiteres zu leisten vermögen.

2. Alternative: Überführung des IHG-Fonds in eine Stiftung Regionalentwicklung als einzige künftige regionalpolitische Massnahme des Bundes

Sind Sie der Ansicht, dass sich der Bund bei der Neuausrichtung der Regionalpolitik auf eine Überführung des IHG -Fonds in eine öffentlich-rechtliche Stiftung Regionalentwicklung beschränken sollte?

Antwort:

JA NEIN

Begründung:

Wir erachten den vorgesehenen finanziellen Rahmen für die künftige Regionalpolitik als bescheiden, obwohl es richtig ist, dass Sektoralpolitiken ein wesentlich bedeutenderes Budget benötigen. Die aus der Stiftung resultierenden 40 Mio. Franken pro Jahr könnten ohne zusätzlichen Mitteln keine sinnvolle Wirkung erzielen.

3. Alternative: Überführung des IHG-Fonds in eine Stiftung Regionalentwicklung und Schließung von gewissen instrumentellen Lücken durch kleinere, zeitlich beschränkte Massnahmen

Sind Sie der Ansicht, dass der Bund bei der Neuausrichtung der Regionalpolitik den IHG -Fonds in eine öffentlich-rechtliche Stiftung Regionalentwicklung überführen und einzelne Instrumente, wie der BB zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete („Bonny-Beschluss“) oder eine neue Massnahme INTERREG IV, ergänzen sollte?

Antwort:

JA NEIN

Begründung:

Diese Alternative kommt mehr oder weniger einem Fortschreiben der heutigen Regionalpolitik gleich. Eine Konzentration auf die wichtigsten Aufgaben mit einem Mehrjahresprogramm erscheint uns der vielversprechendere Ansatz zu sein.

Zentrale Fragen zur Vernehmlassungsvorlage Neue Regionalpolitik

Von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen

1. Teilen Sie die Ansicht, dass künftig auf einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen verzichtet wird?

Antwort:

JA NEIN

Begründung:

Wir sind der Ansicht, dass einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen durchaus auch bei der Querschnittsaufgabe der Regionalpolitik einen Sinn machen können, wie Beispiele aus der Vergangenheit gezeigt haben. Innovative Ideen sollen nicht durch eine „erzwungene“ und eine mühsame zu koordinierende Projektzusammenarbeit mit verschiedenen Partnern gebremst werden. Wir meinen aber, dass einzelbetriebliche Massnahmen die Ausnahme sein sollen bzw. eine überbetriebliche, sogar regionale Wirkung erzielen müssen.

Zwei räumlichen Ebenen

2. Erachten Sie diese räumliche Zweiteilung des Mitteleinsatzes als zweckmässige Lösung für die künftige Regionalpolitik?

Antwort:

JA NEIN

Begründung:

Diese konzeptionelle Änderung der Regionalpolitik mit dem Einbezug der Agglomerationen unterstützen wir nur insofern, dass Projekte mit einem Bezug zu den Agglomerationen unterstützt werden. Unser Nein fusst auf dem bescheidenen Umfang der bereitgestellten Mitteln. Bei einem gezielten Einsatz knapper finanzieller Mitteln macht es wenig Sinn sich zu verzetteln.

3. Beurteilen Sie das in Kapitel 1.7.6 sowie in der Abbildung 14 des Vernehmlassungsberichtes skizzierte Vorgehen als richtig und zweckmässig?

Antwort:

JA NEIN

Begründung:

Das Verfahren zielt darauf ab, die finanziell limitierten Mitteln der NRP durch sektorale Gelder der Kantone zu ergänzen. Wir anerkennen, die Notwendigkeit, dass sektorale Gelder ergänzend und synergetisch zur Stossrichtung der zu noch definierenden Programmen einzusetzen sind. Wir glauben jedoch nicht, dass trotz des neuen Finanzausgleiches sich der Bund aus der Verantwortung ziehen kann. In Folge der limitierten Mitteln der NRP muss befürchtet werden, dass sektorale Bundesgelder zur Unterstützung der «potenzialarmen Gebieten» eingesetzt werden. Dies kann durchaus sinnvoll sein, muss im Einzelfall aber sorgfältig geprüft werden. Das vorgeschlagene Verfahren lässt keine direkte Mitbestimmung durch Landesvertreter zu. Nicht zuletzt aus diesen Überlegungen fordert der SBV Ergänzungen im Gesetzesentwurf, welche Vertretern aus der Sektoralpolitik eine mitbestimmende Rolle in der NRP ermöglicht (vgl. zweite Beilage).

Tripartite Zusammenarbeit Bund – Kantone – Gemeinden

4. a) Beurteilen Sie den Vorschlag als richtig, dass vorerst eine kurz- und mittelfristige, eventuell provisorische Lösung angestrebt wird?

Antwort:

JA NEIN

Begründung:

Mit dem Modell «Konferenz Bund, Kantone, ländlicher Raum und Berggebiete» (TKLB) sind Erfahrungen zu sammeln. Insbesondere kommt dem in der Frage 3 aufgeworfenen und befürchtete Aspekt regionaler Zuweisung von Bundesmitteln aus den Sektoralpolitiken eine besondere Bedeutung zu. In der Zusammensetzung dieser Konferenz und deren konkreten Arbeiten liegen die Chancen aber auch die Risiken verborgen. Die vorgeschlagene Ergänzung im Artikel 19 stützt sich auf diese Überlegungen ab. Es ist für den SBV nicht nachzuvollziehen, weshalb eine selektive Auswahl von Wirtschaftsverbänden vorgenommen wurde. Ad-hoc Konferenzen vermögen diesem Anliegen nicht zu genügen.

4. b) Welches der zwei vorgestellten kurz- bis mittelfristig realisierbaren Zusammenarbeitsmodelle bevorzugen Sie und warum?

Bevorzugtes Modell ankreuzen:

Modell 1: Tripartite Konferenz ländlicher Raum und Berggebiete
oder

Modell 2: Ad hoc Konferenzen mit politischen Vertretern bei Bedarf

Begründung:

Siehe Begründung zur Frage 4a

Kofinanzierung des Stiftungskapitals

5. Sind Sie einverstanden mit dem Grundsatz der kantonalen Kofinanzierung der Stiftung und der Annahme, dass diese ebenfalls die Hälfte der Bundesfinanzierung bzw. ein Drittel des Stiftungskapitals beizusteuern haben?

Antwort:

JA NEIN

Begründung:

Eine Kofinanzierung durch die Kantone erachten wir als sinnvoll, ohne die Selbstbestimmung der Kantone damit anzweifeln zu wollen. Wir begründen dies damit, weil ohne den Beitrag der Kantone die zur Verfügung stehenden Mitteln noch bescheidener ausfallen. In einem solchen Fall dürfte nicht mehr von einer Regionalpolitik gesprochen werden. Überlegungen, wie die SAB bezüglich einer möglichen Verwendung des Erlöse aus einem allfälligen Verkauf von Swisscom-Aktien zu erwarten sind, erachten wir als prüfenswert. Längerfristig, ist die Regionalpolitik auf eine solide finanzielle Unterstützung zu stellen.